

Inhalt

Vorwort zum ersten Newsletter

In eigener Sache

Neues im Bereich Compliance und Risk Management

Erweitertes Leistungsangebot

B2B: Ihre Rubrik

Vorwort zum ersten Newsletter

Wir freuen uns, Ihnen die erste Ausgabe unseres Newsletters überlassen zu dürfen. Wir wollen Sie damit in Zukunft periodisch (in der Regel halbjährlich) über Neuerungen in den für Sie wichtigen Themenfeldern «Compliance», «Risk Management» und «Vertrieb» informieren. Dabei gehen wir einerseits auf gesetzbedingte Anpassungen ein. Andererseits wollen wir Ihnen auch unsere Marktbeobachtungen schildern, unter anderem auch allfällige Verhaltenstendenzen bzw. veränderte Auslegungen im Zusammenhang mit aufsichtsrechtlichen Auflagen, die wir im Kontakt mit der FINMA erkennen. Bei Bedarf informieren wir Sie ausserdem über unsere Gesellschaft und wie wir Sie mit unserem Leistungsangebot in einzelnen Fragestellungen unterstützen können.



Marcel Weiss,
Geschäftsführer

In eigener Sache

Wie Sie bereits wissen, ist Bernhard Steng per Ende 2012 in den wohlverdienten Ruhestand getreten. Marcel Weiss hat seine Nachfolge offiziell per Anfang 2013 angetreten. Zusammen mit Ferdinand Buholzer bildet er die Geschäftsleitung. Darüber hinaus wurde unser Verwaltungsrat mit der Zuwahl von Michael Jent, einem ausgewiesenen Finanzspezialisten, erweitert.

Die Geschäftsleitung der LB(Swiss) Investment AG freut sich, die Verantwortung für eine solide Gesellschaft übernehmen zu dürfen. Trotz des erfolgreichen Wachstums in den letzten Jahren wurde es nicht verpasst, gleichzeitig Investitionen vorzunehmen, damit wir Ihnen auch in Zukunft überzeugende Dienstleistungen in einem anspruchsvollen Umfeld anbieten können. Die Ablösung unserer alten Fondsbuchhaltungssoftware durch die Einführung von «Xentis» im Jahr 2011 bildet eine hervorragende Grundlage dazu. Mit unserem erweiterten Leistungsangebot, unterteilt in die Themenfelder «Fondsaufsetzung & Administration», «Compliance» und «Risk Management» wollen wir Sie aktiv in Ihren Bedürfnissen als Fondsmanager, Vertriebsträger, Promotor oder Depotbank unterstützen.



Ferdinand Buholzer,
Mitglied der Geschäftsleitung

Am 23. Januar 2013 führte PwC ihren etablierten Fund Event zum Thema «Chancen und Risiken für die schweizerische Fondsbranche» durch. Eine Panel-Diskussion prägte den Veranstaltungsrahmen. Wir freuen uns, dass mit Marcel Weiss unsere Gesellschaft sich an dieser Panel-Diskussion beteiligen durfte und wir unsere Sichtweise zu Chancen und Risiken bei Asset Managern, Fondsleitungen und Vertriebssträgern einbringen konnten. Gerne stehen wir Ihnen auch weiterhin zu den Fragestellungen, wie sie an diesem Anlass diskutiert wurden, zur Verfügung.

Neues im Bereich Compliance und Risk Management

1. FATCA

Zwecks Umsetzung des Abkommens wird der Bundesrat dem Parlament ein «*Bundesgesetz über die Umsetzung des Abkommens zwischen der Schweiz und den Vereinigten Staaten von Amerika über die Zusammenarbeit für eine erleichterte Umsetzung von FATCA*» (FATCA Gesetz) unterbreiten. Sowohl das Abkommen als auch das Umsetzungsgesetz unterliegen in der Schweiz noch dem legislativen Prozess (Vernehmlassung, Botschaft, Referendum etc.). Das Inkrafttreten wird im Herbst 2013 erwartet.

Schweizerische Kollektive Kapitalanlagen nach KAG

Anlagefonds gelten per Definition als FFI («Foreign Financial Institution»). Die Anforderungen können durch eine der drei Klassifizierungen erfüllt werden:

- Registered deemed-compliant FFI; mit der «Internal Revenue Service» (IRS) ist kein Vertrag notwendig, jedoch muss man sich bei der IRS registrieren lassen. Dabei ist die Einhaltung der entsprechenden Kriterien für diese Kategorie zu bestätigen bzw. die verantwortliche Compliance-Stelle dieses Fonds muss alle drei Jahre eine entsprechenden Bestätigung über die Einhaltung der Kriterien an das IRS liefern. Als «registered deemed-compliant FFI» gelten:
 - Qualified collective investment vehicle; bei diesen Fonds dürfen nur FFI, deemed-compliant FFI oder exempted beneficial owners im Anteilsscheinregister eingetragen sein (Einschränkung bei den Investoren).
 - Restricted funds; die Vertriebstätigkeit dieser Fonds dürfen nur von FFI, deemed-compliant FFI oder restricted distributors vorgenommen werden (Einschränkungen im Vertrieb).
- Certified deemed-compliant FFI; hier ist kein Vertrag und auch

keine Registrierung mit der IRS notwendig. Hingegen muss man den jeweiligen Zahlstellen jeweils mit dem Formular «W-8» die Einhaltung der entsprechenden Kriterien bestätigen und bei Bedarf entsprechende Nachweise dazu liefern. Ansonsten besteht die Gefahr, dass die Quellensteuer unter FATCA («withholding tax») abgeliefert wird. Die Quellensteuer wird anfänglich vornehmlich auf Erträge aus Zinsen und Dividenden erhoben; zu einem späteren Zeitpunkt auch auf Verkaufserlösen.

- FFI; falls obige Bedingungen nicht eingehalten werden können oder keine Einschränkungen bei den Investoren und im Vertrieb akzeptiert werden, ist ein Vertrag mit der IRS als vollwertiger FFI abzuschliessen.

Ausnahmen gibt es für die **Immobilienfonds**, welche nur Direktanlagen halten und kein Fremdkapital aufgenommen haben. Diese Fonds gelten per Definition nicht als FFI und sind somit von FATCA nicht betroffen.

Weiter ist zur Kenntnis zu nehmen, dass es bei den «registered deemed-compliant FFIs» neu Einschränkungen bei den **physischen Inhaberanteilsscheinen** gibt. Unter anderem ist vorgegeben, dass die Kollektivanlagevehikel über Wegleitungen und Verfahren verfügen, um den Rückkauf solcher physischen Inhaberanteilsscheinen sobald als möglich bzw. spätestens vor dem 1. Januar 2017 zu erzwingen. Dies steht im Einklang mit der revidierten «Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen» (KKV), welche gem. Art. 144c Abs. 7 eine Umwandlung von auf Inhaber lautende Anteilsscheine in Wertpapiere, die auf den Namen lauten, verlangen.

Asset Manager (unabhängig ob FINMA reguliert oder SRO Anschluss)

Gemäss dem vorliegenden FATCA Abkommen mit den USA gelten auch Individuelle Portfolio-Manager sowie Portfoliomanager von Fonds als FFI und sind somit von FATCA betroffen! Die Asset Manager müssen bestätigen, dass sie Investoren in ihren verwalteten Vermögen nicht helfen, FATCA zu umgehen. Für die Asset Manager gibt es nur die Möglichkeit, direkt mit dem IRS einen entsprechenden Vertrag abzuschliessen. Eine «deemed-compliant» Variante ist hier nicht möglich.

Anlageberater

Anlageberater gelten grundsätzlich als «registered deemed-compliant FFIs» und müssen sich bei der IRS entsprechend registrieren lassen. Auch Anlageberatungstätigkeit für einen Anlagefonds fällt in diese Kategorie sofern es sich um einen «qualified collective investment vehicle» handelt. Falls der Anlagefonds eine andere Klassifizierung gewählt hat, muss der Anlageberater einen Vertrag mit dem IRS als FFI abschliessen.

Registrierungsportal

Das FATCA Registrierungsportal (online) bezweckt die Interaktion zwischen den FFI's und der IRS. Über dieses Portal kann man sich auch bei der IRS registrieren lassen bzw. elektronisch einen Vertrag mit dem IRS abschliessen. Informationen zufolge erfolgt die Aufschaltung dieses Portals am 15. Juli 2013.

Die LB(Swiss) Investment AG wird die Registrierung ihrer Fonds selbst vornehmen und evaluiert zur Zeit noch, welche Klassifizierung sich für ihre Fonds am Besten eignet. Die Registrierung ist im 3. Quartal 2013 geplant. Die LB(Swiss) Investment AG selbst wird einen Vertrag mit der IRS als FFI abschliessen.

Als Finanzintermediäre kommt man um das Thema FATCA nicht herum. Es empfiehlt sich möglichst bald abzuklären (sofern nicht schon damit begonnen), wie man von FATCA selbst betroffen ist. **FATCA tritt ab 1. Januar 2014 gestaffelt in Kraft!** Wichtig ist auch herauszufinden, wie sich die eigenen Geschäftspartner gegenüber FATCA verhalten. Unter gewissen Umständen kann sich eine Nichteinhaltung eines Geschäftspartners negativ auf die eigene Performance ausweisen (beispielsweise eine Investition in einen Zielfonds, welcher nicht FATCA compliant ist und dadurch von der «withholding tax» betroffen sein kann).

Falls zum Thema FATCA Unterstützungsbedarf vorliegt, helfen wir Ihnen gerne soweit als möglich weiter oder vermitteln Sie bei Bedarf auch an Spezialisten.

2. Neues KAG / KKV

Mit dem revidierten Kollektivanlagengesetz (KAG) sowie der entsprechenden Verordnung (KKV), welche **per 1. März 2013 in Kraft** gesetzt wurden, erhält die Schweizer Fondsbranche eine rechtliche Grundlage, die den internationalen Regulierungstendenzen Rechnung trägt. Betroffen von den Veränderungen sind Fondsleitungen, Asset Manager, Depotbanken und Vertriebssträger. Nachfolgend werden die wesentlichsten Änderungen in den einzelnen Bereichen aufgeführt.

Asset Manager

Das revidierte KAG sieht vor, dass grundsätzlich **für sämtliche Vermögensverwalter** von schweizerischen und ausländischen kollektiven Kapitalanlagen eine **Bewilligungspflicht** besteht. Eine Ausnahme der Bewilligungspflicht für Vermögensverwalter ermöglicht die «De-Minimis-Regel», sofern einzig kollektive Kapitalanlagen für qualifizierte Anleger verwaltet werden und die verwalteten kollektive Kapitalanlagen höchstens CHF 100 Mio. betragen (unter gewissen Voraussetzungen höchstens CHF 500 Mio.).

Einanlegerfonds konnten bisher für Vorsorgeeinrichtungen mit professioneller Tresorerie und beaufsichtigten Lebensver-

sicherungseinrichtungen aufgelegt werden. Neu sind solche Einanlegerfonds auch für sämtliche andere Versicherungseinrichtungen möglich. Interessant ist, dass der Zwang der Fremdverwaltung solcher Fonds gelockert wurde, indem die Fondsleitung die Anlageentscheide an die einzige Anlegerin delegieren kann. Die FINMA kann diese Anlegerin von der Pflicht befreien, sich einer anerkannten Aufsicht zu unterstellen.

Depotbanken

Die Anforderungen an die Verwahrung der kollektiven Kapitalanlagen wurden erhöht und den internationalen Entwicklungen angepasst. Dabei wurde unter anderem die **Haftung** der Depotbanken verschärft. Künftig haftet die Depotbank gemäss Art. 145 Abs. 3 KAG bei Übertragung von Aufgaben an Dritte für den durch den Dritten verursachten Schaden, sofern nicht nachgewiesen wird, dass bei der Auswahl, Instruktion und Überwachung die nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet wurde.

Auch darf die **Verwahrung von Finanzinstrumenten** künftig nur noch an beaufsichtigte Dritt- und Sammelverwahrer übertragen werden (Art. 73 Abs. 2 und 2 bis KAG). Davon ausgenommen ist die zwingende Verwahrung an einem Ort, an dem die Übertragung an beaufsichtigte Dritt- oder Sammelverwahrer nicht möglich ist.

Schliesslich wird die **Organisation und Tätigkeit** der Depotbank im Gesetz und der Verordnung präzisiert. Neu wird beispielsweise explizit vorgeschrieben, dass die Depotbank mindestens über drei Vollzeitstellen mit Zeichnungsberechtigung für die Erfüllung ihrer Aufgaben verfügen muss. Auch muss die Depotbank wie alle anderen Bewilligungsträger gemäss KAG ein angemessenes Risikomanagement, internes Kontrollsystem und Compliance mit entsprechender Funktionentrennung von den operativen Geschäftseinheiten gewährleisten (Art. 144c Abs. 4 bzw. Art. 102a Abs. 1 und Art. 12a KKV).

Vertriebsträger von kollektiven Kapitalanlagen

Das revidierte KAG mit der entsprechenden Verordnung KKV bringen auch im Bereich Vertrieb von kollektiven Kapitalanlagen wesentliche Änderungen. Neu wird grundsätzlich «jedes Anbieten und jedes Werben» für kollektive Kapitalanlagen als Vertrieb definiert. Dabei ist für den Vertrieb in der Schweiz neu sowohl für «Publikumsfonds» als auch für «Fonds für qualifizierte Anleger» eine Vertriebsträgerbewilligung nötig.

Explizit **nicht als Vertrieb gelten** unter anderem:

- das «Anbieten und Werben» kollektiver Kapitalanlagen, das sich ausschliesslich an qualifizierte Anleger gemäss Art. 10 Abs. 3 Bst. a (namentlich beaufsichtigte Finanzintermediäre wie Banken, Effekthändler, Fondsleitungen, Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen, Zentralbanken) und Bst. b (beaufsichtigte Versicherungseinrichtungen) richtet;

- auf Eigeninitiative des Anlegers erfolgter Erwerb kollektiver Kapitalanlagen;
- Erwerb von kollektiven Kapitalanlagen im Rahmen eines schriftlichen Vermögensverwaltungsvertrages (Vermögensverwalter muss mindestens dem GwG unterstellt sowie den Verhaltensregeln einer von der FINMA anerkannten Branchenorganisation unterstehen).

Zur bisherigen Praxis der «Öffentlichen Werbung» sind neu die Vorschriften über den Vertrieb an qualifizierte Anleger verschärft worden. Dabei wird auch für den Vertrieb an

- Unternehmen mit professioneller Tresorie,
- Pensionskassen und andere öffentlich-rechtliche Körperschaften sowie
- vermögende Privatpersonen

eine Vertriebsträgerbewilligung notwendig sein.

Neu geregelt wird auch die **Protokollierungspflicht** in Art. 24 Abs. 3 des revidierten KAG. Neben den Kundenbedürfnissen sind auch die Gründe für jede Empfehlung einer bestimmten kollektiven Kapitalanlage schriftlich festzuhalten. Auch soll dieses schriftliche Protokoll dem Kunden übergeben werden. Form und Inhalt des Protokolls werden noch in den Verhaltensregeln der Selbstregulierungsorganisationen festgelegt, welche von der FINMA anerkannt sind. Diese neue Bestimmung über die Protokollierungspflicht wird erst **per 1. Januar 2014 in Kraft** treten!

3. Vorgehen beim Aufschub von Emissionen/Rücknahmen in Anteilscheinen

Die Rückgabe von Anteilsscheinen offener kollektiver Kapitalanlagen ist ein fundamentales Recht des Anlegers. Gemäss Art. 110 KKV kann das Fondsreglement vorsehen, dass die Rücknahmen von Anteilsscheinen vorübergehend und ausnahmsweise aufgeschoben werden können.

Deshalb sehen unsere Fondsprospekte vor, dass die LB(Swiss) Investment AG im Interesse der Gesamtheit der Anleger die Rückzahlungen von Anteilen vorübergehend und ausnahmsweise aufschieben kann, wenn beispielsweise ein Markt, welcher Grundlage für die Bewertung eines wesentlichen Teils des Fondsvermögens bildet, geschlossen ist oder wenn der Handel an einem solchen Markt beschränkt oder ausgesetzt ist. Solange die Rückzahlung der Anteile aufgeschoben ist, finden auch keine Ausgaben solcher Anteile statt.

Zum vorgenannten Sachverhalt gehören auch die Börsenfeiertage, welche unter gewissen Umständen die aktuelle Bewertung der Anlagen eines Fonds (und folglich auch die Bewertung des NAV des Fonds) verunmöglichen kann. Deshalb wird bei unseren Fonds mit **Börsenfeiertage in Anlagezielländer**, in welchen die wertmässige Mehrheit der Anlagen des Fonds (>50% des Fondsvermögens) gehalten werden und wo in der Schweiz kein

Börsenfeiertag gilt, keine Ausgaben oder Rücknahmen von Anteilscheinen vorgenommen. Die entsprechenden Asset Manager des Anlagefonds bzw. die Depotbank werden jeweils im Voraus über dieses Vorgehen informiert.

4. Fazit

Das Ziel der KAG Revision war nicht, eine Marktöffnung für schweizerische Fonds in Europa zu erlangen. Mit dem revidierten KAG sollte einzig sichergestellt werden, dass hier ansässige Vermögensverwalter von europäischen Fonds ihren Sitz aufgrund der AIFMD nicht in einen EU-Mitgliedstaat verlegen müssen. Die Schweizer Vermögensverwalter von kollektiven Kapitalanlagen müssen ab Mitte 2013 einer gleichwertigen Aufsicht unterstehen, um Verwaltungsaufgaben für EU-AIFs (Alternative Investment Funds) zu übernehmen. Ob der Marktzugang tatsächlich gewährleistet wird, ist aber noch unklar.

Die Schweiz hat relativ betrachtet ihre Wettbewerbsvoraussetzungen deutlich verbessert. Dies gründet vor allem darin, dass durch die flächendeckende Angleichung in Bezug auf Regulierung in Zukunft die regulatorische Arbitrage deutlich abnehmen wird. In diesem Zusammenhang ist interessanterweise zu beobachten, dass gewisse hohe Standards wie sie die FINMA an die Bewilligungsträger im Zusammenhang mit dem Kollektivkapitalanlagengesetz stellt, vom Ausland übernommen werden bzw. zumindest eine Angleichung daran stattfindet.

Erweitertes Leistungsangebot

Das Compliance und Risk Management wird in Zukunft einen deutlich grösseren Stellenwert erhalten. Einerseits steigen die gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Vorgaben in diesem Bereich. Andererseits haben die Investoren diesbezüglich höhere Erwartungen an die Anbieter (Fondsleitungen, Asset Manager, Depotbanken und Vertriebsträger).

Um Sie auch in diesem Themengebiet unterstützen zu können, haben wir unser Leistungsangebot weiter ausgebaut. Damit wollen wir unsere Geschäftspartner – und vornehmlich Sie als Asset Manager und Vertriebsträger – in Zukunft vermehrt in Fragestellungen zu Compliance und Risk Management unter Einbezug des KAG beratend oder ausführend zur Verfügung stehen. Nachfolgend eine Auswahl von Ausgestaltungsmöglichkeiten bzw. Problemstellungen:

- **Neue Anforderung** der FINMA oder der Prüfgesellschaft in Bezug auf Compliance und Risk Management (z.B. Liquiditäts-

management, Prozesse, Dokumentationen, Funktionentrennung, Stellvertreterregelung etc.). – Wir unterstützen Sie bei der Lösungsfindung;

- Wünsche Ihrerseits nach **Unterstützung / Outsourcing** gewisser Aufgaben an die LB(Swiss) Investment AG selbst oder an einen Dritten, wo wir Kontakte zu möglichen Anbietern vermitteln können;
 - LB(Swiss) Investment AG als **Auskunftsstelle** zu Fachfragen in Bezug auf Compliance und Risk Management;
 - Informationen zu Fragen im Zusammenhang mit den neuen **Protokollierungsvorschriften** gemäss revidiertem KAG;
 - LB(Swiss) Investment AG stellt **Checklisten / «Working Papers»** zu den Themengebieten «Compliance» und «Vertrieb» ihren Geschäftspartnern zur weiteren Verwendung zur Verfügung;
 - **Schulung** Ihrer Mitarbeiter in Bezug auf aufsichtrechtliche Anforderungen gemäss KAG/KKV.
-

B2B: Ihre Rubrik

Den Abschluss im jeweiligen Newsletter wollen wir unseren Geschäftspartnern überlassen, indem wir ihnen die Möglichkeit geben sich bzw. ihre Produkte vorzustellen oder auch ihre Sichtweise zu einem bestimmten Thema darzulegen.

Melden Sie bitte Ihr Interesse bei uns an! Gerne berücksichtigen wir Ihren Beitrag in einer der nächsten Newsletter-Ausgaben. Für weitere Informationen stehen Ihnen die Herren Weiss und Buholzer gerne zur Verfügung.

Wenn Sie sich vom Newsletter abmelden möchten, schreiben Sie bitte eine E-Mail mit dem Betreff „unsubscribe“ an [investment\(at\)lbswiss.ch](mailto:investment(at)lbswiss.ch)

Dieser Newsletter stellt eine Werbemitteilung dar. Er wurde mit grosser Sorgfalt entworfen und hergestellt, dennoch wird die Haftung auf Vorsatz und grobes Verschulden beschränkt. Änderungen vorbehalten.

Stand aller Informationen, Darstellungen und Erläuterungen: April 2013, soweit nicht anders angegeben.

Herausgeber:

LB(Swiss) Investment AG

Claridenstrasse 20, Postfach, 8022 Zürich, Schweiz

Tel. +41 44 225 37 90, Fax +41 44 225 37 91

www.lbswiss.ch